

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 127/2026

Amt für Familie, Bildung und Sport

29.06.2026

Betrifft: Schul-und Bildungsnetzwerk im Talgang

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss	09.07.2026	N	Vorberatung	mehrheitlich empfohlen
Ortschaftsrat Lautlingen	13.07.2026	N	Vorberatung	mehrheitlich empfohlen
Ausschuss für Soziales, Kultur, Schule und Sport	16.07.2026	N	Vorberatung	mehrheitlich empfohlen
Ortschaftsrat Onstmettingen	20.07.2026	N	Vorberatung	mehrheitlich empfohlen
Ortschaftsrat Burgfelden	20.07.2026	N	Vorberatung	mehrheitlich empfohlen
Ortschaftsrat Margrethausen	21.07.2026	N	Vorberatung	mehrheitlich empfohlen
Ortschaftsrat Laufen	22.07.2026	N	Vorberatung	mehrheitlich empfohlen
Ortschaftsrat Pfeffingen	22.07.2026	N	Vorberatung	mehrheitlich empfohlen
Gemeinderat	23.07.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beschlussvorschlag

1. Die Werkrealschule an der Schillerschule (Grund- und Werkrealschule) wird zum Ende des Schuljahres 2026/2027 aufgehoben. Ab dem Schuljahr 2027/2028 wird keine 5. Klasse mehr gebildet. Die bestehenden Klassen werden bis zum Ende des Schuljahres 2029/2030 weitergeführt. (Danach geht die Schule an der Lammerberg-Realschule auf). Zum Ende des Schuljahres 2026/2027 wird der Schulverbund an der Schillerschule zwischen Grundschule und Werkrealschule ebenfalls aufgehoben. Die Grundschule wird künftig als eigenständige Schule weitergeführt.
2. Das Progymnasium Tailfingen wird zum Ende des Schuljahres 2026/2027 aufgehoben. Ab dem Schuljahr 2027/2028 wird keine Klasse 5 mehr gebildet. Die bestehenden Klassen werden bis zum Ende des Schuljahres 2029/2030 weitergeführt. (Danach geht die Schule am Gymnasium Ebingen auf).
3. Die Lammerberg-Realschule wird zum Schuljahr 2030/2031 in das Gebäude Wolfsgrubenstraße 60 (derzeitig belegt vom Progymnasium) verlagert.
4. Für die Punkte 1 -3 werden entsprechend die vom Kultusministerium Baden-Württemberg vorgegebenen Verfahren zur regionalen Schulentwicklung, auf Grundlage der §§ 30 a bis 30 e Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Tabelle:

Sachverhalt

Der Beschluss eines Schulträgers über die Aufhebung oder über die räumliche Verlagerung einer öffentlichen Schule bedarf der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde. Davor ist eine regionale Schulentwicklung nach §§ 30a bis § 30e SchG durchzuführen.

§ 30c Abs.1 SchG gibt vor, dass für die Einleitung einer regionalen Schulentwicklung der Beschluss eines öffentlichen Schulträgers erforderlich ist. Erst wenn der Gemeinderatsbeschluss des Schulträgers vorliegt, kann der Schulträger eine regionale Schulentwicklung einleiten. Im Rahmen dieser regionalen Schulentwicklung sind alle am Schulleben Beteiligten einzubinden. Dazu zählt auch der Gesamtelternbeirat. Für den Gesamtelternbeirat sind keine Sonderregelungen vorgesehen, die eine frühere Beteiligung im Rahmen der regionalen Schulentwicklung beinhalten, im Übrigen ist auch für die Rechte aus §§ 57, 58 SchG, die der Gesamtelternbeirat hat, keine zeitliche Vorgabe vorgegeben. Somit verliert der Gesamtelternbeirat auch keine Rechte, wenn er erst nach der Beschlussfassung des Schulträgers beteiligt wird. Die Stellungnahme des Gesamtelternbeirats wird bei der Prüfung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde über die Erteilung der Zustimmung zur Auflösung einer Schule/zur räumlichen Verlagerung einer Schule mit einbezogen.

Folgende Schritte sind für jede Maßnahme gesondert durchzuführen und einzuhalten:

1. Gemeinderatsbeschluss
2. Darstellung der schulorganisatorischen Maßnahme
3. Darstellung der Schulraumsituation
4. Anhörung der Schulkonferenz bis zum 16.10.2026
5. Anhörung des Gesamtelternbeirates bis zum 16.10.2026
6. Anhörung der Gesamtlehrerkonferenz und des Elternbeirates bzw. der Elternbeiräte bis zum 16.10.2026
7. Einbeziehung der Nachbarkommunen, des Landkreises und der Schulen in freier Trägerschaft bis zum 16.10.2026
8. Stellungnahme des Staatlichen Schulamts Albstadt bis zum 16.10.2026
9. Im Anschluss Abgabe aller Antragsunterlagen aus den Punkten 1 – 8 bei der oberen Schulaufsichtsbehörde (RP Tübingen) bei einer räumlichen Verlagerung einer Schule
10. Im Anschluss Abgabe aller Antragsunterlagen aus den Punkten 1 – 8 bei der oberen Schulaufsichtsbehörde (RP Tübingen) und der obersten Schulaufsichtsbehörde (Kultusministerium Stuttgart) bei der Auflösung einer Schule
11. Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde (RP Tübingen) und der obersten Schulaufsichtsbehörde (Kultusministerium Stuttgart)

Anlagen:

- Checkliste regionale Schulentwicklung nach §30SchG (RP Tübingen)